



Gemeinde Allmendingen
Alb-Donau-Kreis

**Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich
tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr –
Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES)**

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit beschränken sich die Personenbezeichnungen auf die männliche Form.

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 15 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 07. Dezember 2005 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr – Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES) der Gemeinde Allmendingen vom 07.10.1992, geändert am 19.09.2001, beschlossen.

§ 1

Entschädigung für Einsätze

1. Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für die Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 10,00 EUR (€) **(geändert am 07.12.2005)**.
2. Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
3. Bei Einsätzen, bei denen der Körper oder die Kleidung des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außergewöhnlich verschmutzt wird, erhöht sich der Durchschnittssatz um 1,00 EUR (€) je zu entschädigende Stunde **(geändert am 19.09.2001)**.
4. Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).
5. Für die Bereitstellung eines Schleppers oder eines anderen Zugfahrzeuges erhält der Fahrzeughalter pro Betriebsstunde eine Entschädigung in Höhe der neuesten Sätze des Landesverbandes der Maschinenringe Baden-Württemberg.

§ 2

Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

1. Für die Teilnahme an den im folgenden aufgeführten Aus- und Fortbildungslehrgängen wird eine pauschale Entschädigung für Auslagen und Verdienstaussfall in folgender Höhe gewährt:
- | | |
|-------------------------------|----------------|
| a) Truppmannausbildung | 102,00 EUR (€) |
| b) Truppführerausbildung | 56,00 EUR (€) |
| c) Sprechfunkerausbildung | 25,00 EUR (€) |
| d) Atemschutzträgerausbildung | 51,00 EUR (€) |
| e) Maschinistenausbildung | 56,00 EUR (€) |
- (geändert am 19.09.2001)**
2. Im übrigen wird für die Teilnahme an nicht in Abs. 1 genannten Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz
- von 5,10 EUR (€) für die ersten drei Stunden und
 - von 2,55 EUR (€) für je weitere drei Stunden gewährt.
- Entsteht neben den Auslagen tatsächlich ein Verdienstaussfall, erhöht sich der Durchschnittssatz für diese Zeit um 10,00 EUR (€)/Stunde **(geändert am 07.12.2005)**.
3. Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis –ende zugrundzulegen. Angefangene Stunden werden auf halbe Stunden aufgerundet.
4. Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.
5. Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

§ 3

Entschädigung für Arbeiten in der Schlauchwerkstatt

Die Feuerwehrangehörigen, die Arbeiten in der Schlauchwerkstatt Allmendingen verrichten, erhalten eine Entschädigung nach § 1 Abs. 1 der Satzung.

§ 4

Entschädigung für Feuerwehrsicherheitsdienst

1. Für Feuerwehrsicherheitsdienst wird auf Antrag ein Durchschnittssatz in Höhe von 10,00 EUR (€) je volle Stunde bezahlt **(geändert am 07.12.2005)**.
2. Bei der Berechnung der Zeit gilt die Dauer der Anforderung, bei Veranstaltungen deren Beginn und Ende.

§ 5

Zusätzliche Entschädigung

1. Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 15 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes, mit der Verdienstaufschlag und Auslagen für die nicht unter §§ 1 und 2 dieser Satzung fallenden Tätigkeiten abgedeckt sind:

a) Feuerwehrkommandant	409,00 EUR (€)/Jahr
b) Stellvertretender Feuerwehrkommandant	76,65 EUR (€)/Jahr
c) Abteilungskommandanten der Abteilungen Allmendingen, Ennahofen, Grötzingen, Niederhofen und Weilersteußlingen	je 76,65 EUR (€)/Jahr
d) Gruppenführer	35,75 EUR (€)/Jahr

Bekleidet ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger gleichzeitig mehrere Ämter, erhält er nur die dem Betrage nach höhere Entschädigung für ein Amt (**geändert am 07.12.2005**).

2. Ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten gegebenenfalls neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 15 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung nach dem Zeitaufwand (§ 1 Abs. 1 Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FWES)).

§ 6

Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstaufschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstaufschlag 10,00 EUR (€)/Stunde gewährt (**geändert am 07.12.2005**).

§ 7

Entschädigung aus Anlass arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen

1. Die Kosten für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen der Feuerwehrangehörigen trägt die Gemeinde Allmendingen.
2. Für die Teilnahme an einer arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchung erhält der Feuerwehrangehörige auf Antrag eine Entschädigung nach § 1 Abs. 1.

§ 8

Entschädigung für die Teilnahme an Feuerwehrtagen

Für die Teilnahme am Kreis-, Landes- oder Deutschen Feuerwehrtag erhält der Feuerwehrangehörige eine Pauschalzuwendung in Höhe von 10,20 EUR (€) (**geändert am 19.09.2001**).

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Ausgefertigt
Allmendingen, den 07.12.2005

gez. Rewitz
Bürgermeister

Diese Abschrift stimmt mit dem Original überein.
Allmendingen, 01.07.2015


Kopf

